



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**25. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. April 2014**

**Nummer 21**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes**

**Vom 28. April 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes**

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 98), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „außerhalb von Justizvollzugsanstalten“ gestrichen.
2. § 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Dem § 4 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  

„Abschiebungshäftlinge sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Religionsausübung“ die Wörter „oder kulturellen Herkunft“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Sozialarbeiter“ durch die Wörter „Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ das Komma sowie die Wörter „insbesondere des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine ärztliche Behandlung in der Abschiebungshafteinrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Abschiebungshäftlinge in einem geeigneten Krankenhaus, einer entsprechenden Einrichtung oder der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschiebungshäftlinge dürfen zu den allgemein vorgegebenen Zeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Besuche durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch Angehörige der zuständigen Konsularbehörden, die jederzeit erfolgen können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Abschiebungshäftlinge an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angegeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung des Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden sowie mit den Integrations- und Ausländerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Abschiebungshäftlinge gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der absendenden Person zweifelsfrei feststeht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Seelsorger“ durch die Wörter „Seelsorger oder einer Seelsorgerin“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es den Vollzugszweck nicht behindert, kann die Nutzung eigener Empfangsgeräte und eigener kommunikationstechnischer Geräte zugelassen werden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt und die Wörter „oder seinen Vertreter“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt und die Wörter „oder seinem Vertreter“ gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „untergebracht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder im Rahmen der Amtshilfe in eine Justizvollzugsanstalt“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung gelten die Vorschriften des Abschnittes 14 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes entsprechend. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Fixierung (Fesselung) ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdverletzung. Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. Für die Dauer der Fixierung ist der Abschiebungshäftling durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Die Anwendung des Zwangsmittels, ihre Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen.“

10. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

#### **Beirat**

(1) Je Abschiebungshafteinrichtung wird ein externer Beirat errichtet. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Betreuung der Abschiebungshäftlinge mit. Er berät die Leitung und setzt sich für die Interessen der Abschiebungshäftlinge ein. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(2) Das Nähere, insbesondere zu Zusammensetzung und Befugnissen des Beirats, wird durch das Ministerium des Innern geregelt.“

11. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.

### **Artikel 2**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 3 wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2014

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch